

Organisationsregelung des Zentrums für Datenverarbeitung

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 15. Juli 1988 aufgrund des § 71 Abs. 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249) die nachstehende Organisationsregelung für das Zentrum für Datenverarbeitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Der Kultusminister hat die Organisationsregelung am 02. August 1988, Az.: 956 TgbNr. 383/87 genehmigt.

§ 1. Rechtsstellung

§ 2. Aufgaben

§ 3. Leitung

§ 4. Senatsausschuss

§ 5. Beirat

§ 6. Mitarbeiter

§ 7. Benutzungs- und Gebührenordnung

§ 8. Übergangsbestimmungen

§ 9. Inkrafttreten

§ 1. Rechtsstellung

Das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) ist eine zentrale Betriebseinheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die unter der Verantwortung des Senats steht (§ 84 Abs. 2 Satz 2 HochSchG).

§ 2. Aufgaben

(1) Das ZDV erbringt wissenschaftliche und technische Dienstleistungen für die wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen sowie die Verwaltungen der Johannes Gutenberg-Universität im Bereich von Datenverarbeitung und Informationstechnik. Darüber hinaus nimmt das ZDV wissenschaftliche Aufgaben der Informationstechnik und anwendungsorientierte Gebiete der Informatik wahr.

(2) Es ist im Bereich technischer Dienstleistungen insbesondere zuständig für:

- die Versorgung der Universität mit Rechenleistung, die internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht, und die dazu notwendige, an den Bedürfnissen der Anwender orientierte Planung, Beschaffung und den Betrieb seiner Datenverarbeitungssysteme (Hard- und Software);
- die Übernahme der Lastspitzen von Rechnern auf Fachbereichs-, Instituts- und Verwaltungsebene;
- die Vermittlung von Fremdrechnerkapazität und der Benutzung externer Dienste;
- die Betreuung und Beratung der Anwender bei der Benutzung seiner Datenverarbeitungssysteme (Hard- und Software);
- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Verwaltungen bei Fragen der Planung und Beschaffung, des Einsatzes und der Wartung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Auswahl und Beschaffung dazugehöriger Softwaresysteme;
- den Aufbau und die Koordination eines universitätsweiten Rechner- und Geräteverbundes in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Verwaltungen. Die Entscheidungen des Klinikvorstandes in EDV-Angelegenheiten des Klinikums, welche die Krankenversorgung und die Verwaltung des Klinikums betreffen, bleiben unberührt;
- den Betrieb des zentralen Rechnernetzes und Unterstützung beim Aufbau und Betrieb lokaler Rechnernetze;- weitere Dienstleistungsaufgaben, soweit diese mit den allgemeinen Aufgaben des ZDV zusammenhängen.

(3) Es ist im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen insbesondere zuständig für:

- Forschung und Entwicklung im Bereich der Informationstechnik und anwendungsorientierter Gebiete der Informatik, insbesondere im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungsaufgaben;

- Grundausbildung der Studenten in Informationstechnik und gegebenenfalls weiteren anwendungsorientierten Bereichen der Informatik in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen;
- Beratung, Aus- und Fortbildung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere für die Nutzung zentral vorgehaltener Datenverarbeitungssysteme, des universitätsinternen Rechnernetzes und der Netzwerke, die die Universität mit externen Rechnern verbinden;
- weitere Dienstleistungsaufgaben, soweit diese mit den allgemeinen Aufgaben des ZDV zusammenhängen.

§ 3. Leitung

(1) Das ZDV wird von einem Professor geleitet, der mit moderner DV-Technik und der Leitung eines größeren DV-Mitarbeiterstabes vertraut ist sowie praktische Erfahrung in der Informationstechnik besitzt.

(2) Ist oder wird die Stelle des Leiters des ZDV frei, wird ein Berufungsvorschlag für die Besetzung der Stelle des Leiters von einem gemeinsamen Ausschuss betroffener Fachbereiche im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss (§ 4) vorgelegt. Auf § 83 Abs. 3 HochSchG wird hingewiesen. Der Leiter des ZDV wird der Gruppe der Professoren eines Fachbereichs zugeordnet.

(3) Der Leiter des ZDV führt die laufenden Geschäfte auf der Basis des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplanes (Abs. 5). Der Leiter hat den Senatsausschuss (§ 4) in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des ZDV zu hören und ihn über die laufende Geschäftsführung zu unterrichten. Er berichtet dem Beirat (§ 5) mindestens zweimal jährlich über die Arbeit des ZDV und über alle Fragen und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Leiter des ZDV ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung der Anforderungen des ZDV zum Haushalt;
- b) die Durchführung des Haushaltes des ZDV;
- c) die Vorschläge und Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 2 HochSchG;

- d) den Vorschlag der Benutzungs- und Gebührenordnung für das ZDV;
- e) die Aufstellung und Fortschreibung des Organisationsplanes des ZDV gemäß Satz 2;
- f) den Erlass und die Fortschreibung des Geschäftsverteilungsplanes für das ZDV.

(4) Das ZDV hat einen technischen Leiter. Er ist Stellvertreter des Leiters des ZDV und unterstützt ihn insbesondere bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte. Der technische Leiter wird als solcher auf Vorschlag des Leiters des ZDV und im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss (§ 4) vom Präsidenten bestellt.

(5) Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des ZDV berücksichtigen angemessen die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, Dienstleistungen und Wissenschaft. Sie werden laufend an die aus der fortschreitenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklung resultierenden Änderungen des Aufgabenspektrums des ZDV angepasst.

§ 4. Senatsausschuss

(1) Der vom Senat gebildete Senatsausschuss für Datenverarbeitung nimmt die Verantwortung des Senats für das ZDV wahr.

(2) Ihm obliegen insbesondere

- a) die Mitwirkung bei der Berufung des Leiters des ZDV (§ 3 Abs. 2) und bei der Bestellung des technischen Leiters (§ 3 Abs. 4);
- b) die Stellungnahme zu den Anforderungen des ZDV zum Haushaltsvoranschlag der Universität (§ 3 Abs. 3);
- c) die Genehmigung des Organisationsplanes des ZDV (§ 3 Abs. 5);
- d) die Stellungnahme zum Vorschlag des ZDV für den Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das ZDV durch den Senat (§ 3 Abs. 3);

- e) die Zustimmung zu größeren Beschaffungen des ZDV; die Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung des Senatsausschusses geregelt.

(3) Der Senatsausschuss muss sich auf Verlangen des Leiters des ZDV mit wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung in angemessener Frist befassen.

§ 5. Beirat

(1) Zum Zwecke des Informationsaustausches zwischen dem ZDV und seinen Benutzern sowie zur Unterstützung des Leiters des ZDV im Rahmen der Erfüllung seiner Dienstleistungsaufgaben wird ein Beirat gebildet.

(2) In den Beirat können alle Fachbereiche und andere Stellen, die die Dienste des ZDV nutzen, bis zu zwei Vertreter entsenden. Mehrere Fachbereiche bzw. Stellen können auch gemeinsame Vertreter entsenden. Weitere Mitglieder sind der technische Leiter des ZDV und zwei Vertreter der Mitarbeiterversammlung des ZDV (§ 6 Abs. 2).

(3) Der Beirat wählt aus denjenigen Mitgliedern, die einen hohen Kenntnisstand auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen, für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand des Beirates unterstützt und berät den Leiter des ZDV in allen Fragen der Informationstechnik, die die Dienstleistungsaufgaben des ZDV betreffen.

(4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand des Beirates tritt bei Bedarf zusammen. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.

§ 6. Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter des ZDV sind alle wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte des ZDV.

(2) Die Gesamtheit der Mitarbeiter des ZDV bildet die Mitarbeiterversammlung. Die Mitarbeiterversammlung wählt gemäß § 5 Abs. 2 zwei Vertreter in den Beirat.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Leiter einberufen.

§ 7. Benutzungs- und Gebührenordnung

Der Senat erlässt auf Vorschlag des Leiters des ZDV und aufgrund der Stellungnahme des Senatsausschusses eine Benutzungs- und Gebührenordnung für das ZDV.

§ 8. Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Organisationsregelung geht der gesamte Personal- und Sachmittelstand des Rechenzentrums in seinem bisherigen Umfang auf das ZDV über; das vorhandene Personal wird in seiner bisherigen Funktion übernommen.

(2) Der Senatsausschuss für Datenverarbeitung wird unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Organisationsregelung gebildet.

(3) Mit der Einsetzung des Senatsausschusses wird der Koordinationsausschuss aufgelöst. Vorstand und Direktor des Rechenzentrums arbeiten zunächst in ihrer bisherigen Funktion weiter, wobei ihre Aufgaben um diejenigen Bereiche reduziert werden, die der Senatsausschuss übernimmt. Der Beirat arbeitet in seiner bisherigen Funktion weiter.

(4) Bis zur vollen Funktionsfähigkeit aller Gremien des ZDV gewährleistet die Universitätsleitung im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen und Gremien der Universität die Fortführung der bisherigen Aufgaben des Rechenzentrums. Im Anschluss daran sorgen die Gremien des ZDV im Zusammenwirken mit der Universitätsleitung und den zuständigen Stellen dafür, die Basis für eine volle Verwirklichung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 zu schaffen.

(5) Der Leiter, gegebenenfalls ein kommissarischer Leiter, des ZDV soll möglichst früh, spätestens sechs Monate nach Bildung des Senatsausschusses für Datenverarbeitung, bestellt werden.

(6) Mit der Bestellung des Leiters bzw. eines kommissarischen Leiters des ZDV werden der Vorstand und der Beirat des Rechenzentrums in ihrer bisherigen Form aufgelöst, der Beirat gemäß dieser Organisationsregelung eingesetzt und die Funktion des Direktors des Rechenzentrums in die Funktion des technischen Leiters des ZDV überführt.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rechenzentrums vom 30. Juni 1978 außer Kraft.